

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 31. Mai 2010

Nr. 10/2010

---

**I n h a l t :**

**Ordnung  
zum Hochschulzugang  
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
gemäß § 49 Abs. 6 HG**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 31. Mai 2010**

**Ordnung**  
**zum Hochschulzugang**  
**für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**  
**gemäß § 49 Abs. 6 HG**  
**der Universität Siegen**

**Vom 31. Mai 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S 516) und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV.NRW. S. 160) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- I. Allgemeines
  - § 1 Hochschulzugang
  - § 2 Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung
  - § 3 Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
  - § 4 Bewerbung
  - § 5 Beratung und Eignungstest
  
- II. Zugangsprüfung
  - § 6 Zweck und Gestaltung der Zugangsprüfung
  - § 7 Teilnahmeberechtigung an der Zugangsprüfung
  - § 8 Zulassung
  - § 9 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
  - § 10 Art und Umfang der Zugangsprüfung
  - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
  - § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 13 Prüfungszeugnis
  
- III. Probestudium
  - § 14 Teilnahmeberechtigung am Probestudium
  - § 15 Erfolg und Dauer des Probestudiums
  
- IV. Sonstiges
  - § 16 Hochschulwechsel
  - § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Hochschulzugang

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und keine Hochschulreife gemäß § 49 Absatz 2 bis 4 HG nachweist, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Universität Siegen aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 2), einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung (§ 3) und beruflichen Tätigkeit, einer bestandenen Zugangsprüfung (§§ 6–13) oder eines erfolgreichen Probestudiums (§§ 14,15). Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 5, 8, 9 und 12 HG bleiben unberührt.
- (2) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

### § 2

#### Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung

Zugang zu allen Bachelor- oder zu den Staatsexamensstudiengängen an der Universität Siegen hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern diese Lehrgänge mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

### § 3

#### Zugang aufgrund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

Folgende Qualifikation berechtigt zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

## **§ 4 Bewerbung**

Die Bewerbung für den Zugang zu einem Hochschulstudium aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder aufgrund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, für eine Zugangsprüfung oder für ein Probestudium ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Studierendensekretariat der Universität Siegen zu richten. Die erforderlichen Nachweise, ein Motivationsschreiben, eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit sind beizufügen. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet am 1. April für das Wintersemester bzw. am 1. Oktober für das Sommersemester. Abweichend von Satz 3 endet die Bewerbungsfrist für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011 am 01. Juni 2010.

## **§ 5 Beratung und Eignungstest**

- (1) Mit Bewerberinnen und Bewerbern wird in der Regel ein von der Universität Siegen angebotenes Beratungsgespräch geführt. Dieses führt der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs bzw. die von ihm oder ihr beauftragte Person durch. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung erläutern.
- (2) Die Universität Siegen bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

## **II. Zugangsprüfung**

### **§ 6 Zweck und Gestaltung der Zugangsprüfung**

- (1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die sich ohne Hochschulreife bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem angestrebten Studiengang an der Universität Siegen erfüllen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Die Zugangsprüfung erfolgt für den von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu benennenden Studiengang, der an der Universität Siegen angeboten wird. Es kann sich dabei um einen Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang handeln.
- (3) Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen.

- (4) Die bestandene Prüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums des jeweiligen Studiengangs an der Universität Siegen im ersten Fachsemester.  
Weitere Zulassungsbestimmungen und Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Teilnahmeberechtigung an der Zugangsprüfung**

- (1) An der Zugangsprüfung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. einen Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksverordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
  2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (2) Personen, die eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 2 absolviert haben, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen; das Ergebnis der Zugangsprüfung hat keinen Einfluss auf die Hochschulzugangsberechtigung. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Sinne des § 3 sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlichen entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und in einem zulassungsbeschränkten Studiengang studieren möchten, müssen an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Wer in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren möchte, kann an einer Zugangsprüfung teilnehmen.

## **§ 8**

### **Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet. Für die Lehramtsstudiengänge ist der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung des ersten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gewählten Faches zuständig.

- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Bescheid über ihre Zulassung bzw. Nicht-Zulassung.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**

- (1) Zuständig für die Prüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss des Fachbereiches, der den gewählten Studiengang anbietet. Für die Lehramtsstudiengänge ist der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung des ersten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gewählten Faches zuständig.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 65 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.
- (4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuss schriftlich ein Mal pro Semester dem Fachbereichsrat.

## **§ 10**

### **Art und Umfang der Zugangsprüfung**

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung. Entsprechend den Prüfungsverfahren in dem angestrebten Studiengang wird eine schriftliche Prüfung oder werden mehrere schriftliche Prüfungen im Umfang von bis zu vier Zeitstunden gefordert. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die mündlichen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

- (2) Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sollen durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.
- (4) Über die bestandene Prüfung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid.
- (5) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 12

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen oder Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“, die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von den oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Festsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Können Kandidatinnen oder Kandidaten infolge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder bestehen sie die Zugangsprüfung nicht, kann die Zugangsprüfung erst wieder im darauf folgenden Semester angestrebt werden. Eine erneute Anmeldung ist erforderlich.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen oder Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Prüfungszeugnis**

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem die Prüfung durchgeführt wurde, unterschrieben.

## **III. Probestudium**

### **§ 14 Teilnahmeberechtigung am Probestudium**

- (1) In den Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter folgenden Voraussetzungen ein Probestudium aufnehmen:
  1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksverordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und

2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (2) Personen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 2 absolviert haben, können ein Probestudium aufnehmen, über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden. Satz 1 gilt auch für Personen im Sinne des § 3, die sowohl eine berufliche Tätigkeit im Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf ausgeübt haben als auch ein fachlich entsprechendes Studium anstreben.
- (3) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.

## § 15

### Erfolg und Dauer des Probestudiums

- (1) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist für diejenigen Studierenden, die ein der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium aufgenommen haben, erfolgreich, wenn
1. in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
  2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Probesemester vorgesehen sind. Das ist der Fall, wenn in jedem der Fächer/Lernbereiche einschließlich der Bildungswissenschaften je ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
- (2) Das Probestudium dauert als Vollzeitstudium 2 Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (3) Das Probestudium kann um höchstens zwei Semester verlängert werden, für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. das

Dekanat oder die von der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Dekanat beauftragte(n) Person(en).

- (4) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 Hochschulgesetz für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 16 Hochschulwechsel**

- (1) Der Wechsel der Hochschule ist für die in § 2 genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 3 sowie für Studierende gemäß § 4 Absatz 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung.
- (2) Der innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erfolgende Wechsel der Hochschule ist für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang für Studierende gemäß § 4 Absatz 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ohne nochmalige Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule zulässig, wenn
1. in Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden oder
  2. in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind. Das ist der Fall, wenn in jedem der Fächer/Lernbereiche einschließlich der Bildungswissenschaften je ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

Für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfüllen und nachweisen, werden die Erfordernisse der Nr. 1 und 2 entsprechend der sich aus diesen Umständen ergebenden studienzeitverlängernden Wirkung angepasst.

Werden die Nachweise nach Satz 1 innerhalb der ersten vier Semester des Studiums erbracht, ist der spätere Wechsel der Hochschule für die Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang zulässig.

- (3) Die Hochschule stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie ein Jahr lang erfolg-

reich studiert haben. Eine Fortsetzung des Studiums an einer nordrhein-westfälischen Hochschule ist auch zulässig, wenn die Studierenden ihr Studium auch an einer nordrhein-westfälischen Hochschule hätten aufnehmen dürfen und bei einem Hochschulwechsel innerhalb Nordrhein-Westfalens die Bedingungen der jeweiligen Absatz 1 oder 2 vorliegen würden.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 66 Abs. 4 Satz 2 HG der Universität Siegen vom 10. Oktober 2006 (Amtl. Mitteilung Nr. 39/2006) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 19. Mai 2010.

Siegen, den 31. Mai 2010

Der Rektor

   
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)